

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 31. Mai 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit 2015 bis 2017 (Erhöhung Rahmenkredit)

1 Zusammenfassung

Mit GRB 300/2015 vom 10. Juni 2015 (2015.RRGR.255) hat der Grosse Rat den Kantonsanteil von CHF 8.1 Mio. für die Ausrichtung von Landschaftsqualitätsbeiträgen für die Jahre 2015 bis 2017 bewilligt. Es handelt sich dabei um eine kofinanzierte Massnahme, wobei der Verteilschlüssel des Bundes mit 90 Prozent und der Kantone mit 10 Prozent festgelegt ist. Landschaftsqualitätsbeiträge sind eine neue Direktzahlungsart, die der Bund zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften mit der Agrarpolitik 2014 - 2017 eingeführt hat. Die Berechnungen für den Kreditbeschluss 2015 - 2017 basierten auf einer Hochrechnung. Es hat sich bereits Ende 2016 abgezeichnet, dass der bewilligte Rahmenkredit bis Ende 2017 nicht ausreichend ist, da diese Massnahme über den Erwartungen nachgefragt wurde. Mit dem vorliegenden Antrag soll der bis Ende der ersten Etappe (2015 - 2017) zusätzliche Kreditbedarf von CHF 1.2 Millionen bewilligt werden.

Für die zweite Etappe 2018 bis 2022 der achtjährigen Vertragsdauer wird mit separater Vorlage ein Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites von CHF 15.4 Millionen beantragt.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Art. 21, 23, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 und 54 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 150 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften wurden 2014 im weiterentwickelten Direktzahlungssystem des Bundes Landschaftsqualitätsbeiträge als neue



Direktzahlungsart eingeführt. Der Kanton Bern als Träger erarbeitete unter Einbezug von Bevölkerung und Landwirtschaft für die 11 Projektgebiete flächendeckend im Kanton die Landschaftsziele und die entsprechenden Massnahmen. Im Rahmen der Umsetzung hat der Kanton Bern mit den Bewirtschaftern zeitlich befristete, verlängerbare Vereinbarungen abgeschlossen.

Mit GRB 300/2015 vom 10. Juni 2015 (2015.RRGR.255) hat der Grosse Rat den Kantonsanteil von CHF 8.1 Mio. für die Ausrichtung von Landschaftsqualitätsbeiträgen für die Jahre 2015 bis 2017 bewilligt. Es handelt sich dabei um eine kofinanzierte Massnahme: Der Bund übernimmt 90% der Kosten, die Kantone müssen 10% beitragen. Die Berechnungen für den Kreditbeschluss 2015 - 2017 basierten auf einer Hochrechnung, die aufgrund der Erfahrungen aus den Pilotprojekten 2014 in den regionalen Naturparks erstellt wurde. Es hat sich jedoch bereits Ende 2016 abgezeichnet, dass der bewilligte Rahmenkredit bis Ende 2017 nicht ausreichend ist, da diese Massnahme über den Erwartungen nachgefragt wurde. Aktuell haben 88% (9138 Betriebe) der Ganzjahresbetriebe im Kanton Bern entsprechende Massnahmen in den Landschaftsqualitätsprojekten angemeldet. Bei den Sömmerungsbetrieben nehmen rund 75% (1511 Betriebe) der Betriebe an den Projekten teil.

Nachfolgende Mittel des Rahmenkredites wurden bis anhin mittels Ausführungsbeschluss an die Bewirtschafter ausgerichtet:

Bereits bewilligter Rahmenkredit 2015 - 2017 (GRB 2015.RRGR.255)	CHF	8'100'000
- Ausführungsbeschluss 2015	CHF	3'080'000
- Ausführungsbeschluss 2016	CHF	3'077'800
Kreditrestanz	CHF	1'942'200
Mittelbedarf 2017	CHF	3'080'000
Zu bewilligender Zusatzkredit (gerundet)	CHF	1'200'000

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt gestaffelt anlässlich der GELAN Direktzahlungen im Juni, Oktober und Dezember. Da auch im 2017 mit einem Mittelabfluss von rund 3.08 Millionen zu rechnen ist, wird der Rahmenkredit um ca. CHF 1.2 Millionen überschritten.

4 Art und rechtliche Qualifikation der Ausgaben

Es wird ein Zusatzkredit beantragt (Erhöhung des Rahmenkredites). Gestützt auf Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

5 Auswirkung auf die Volkswirtschaft

Die Mittel fliessen an die direktzahlungsberechtigten Bewirtschafter. Die Beiträge steigern die Attraktivität der Landschaft und haben somit indirekt einen positiven Effekt auf die übrige Wirtschaft.

6 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen. Der zusätzliche Kreditbedarf ist im Voranschlag 2017 nicht eingestellt. Er wird jedoch im LANAT kompensiert.

7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

8 Antrag

Die Volkswirtschaftsdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Volkswirtschaftsdirektor



Christoph Ammann
Regierungsrat